



# KIND & BERUF

Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld,  
Partnerschaftsbonus, Familienzeit-  
bonus, weitere finanzielle Leistungen

### **KIND & BERUF**

#### **Informationen für Eltern**

#### **Gewerkschaft GPA**

#### **Abteilung Interessenvertretung/Bundesfrauen**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Telefon +43 (0)5 0301-21 401

Fax +43 (0)5 0301-71401

frauen@gpa.at

www.gpa.at/frauen

Redaktion: Mag. Helga Hons, Birgit Isepp, Mag. Christa Valenta

Herausgeberin: GPA Abteilung Interessenvertretung/Bundesfrauen

Layout: GPA-Marketing

Bilder: iStock/Fotolia.com

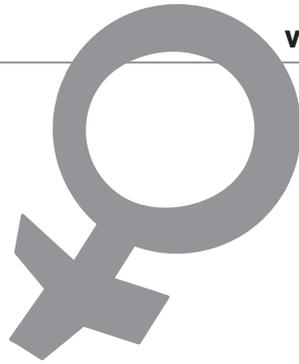
Fehler und Änderungen vorbehalten.

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Ausgabe: Jänner 2025

<b>VORWORT</b> .....	<b>5</b>
<b>WOCHENGELD</b> .....	<b>6</b>
<b>KINDERBETREUUNGSGELD (KBG) allgemein</b> .....	<b>9</b>
<b>KBG Konto</b> .....	<b>15</b>
<b>Einkommensabhängiges KBG</b> .....	<b>24</b>
<b>PARTNERSCHAFTSBONUS</b> .....	<b>27</b>
<b>FAMILIENZEITBONUS</b> .....	<b>28</b>
<b>ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN</b> .....	<b>30</b>
<b>KONTAKTDATEN</b> .....	<b>35</b>





Liebe (werdende) Mutter!  
Lieber (werdender) Vater!

Diese Broschüre zeigt dir alle Infos rund ums Geld.

Sämtliche Regelungen in dieser Broschüre gelten sowohl für leibliche Eltern als auch Adoptiv- und Dauerpflegeeltern sowie für gleichgeschlechtliche Paare.

Die Abkürzung KBG steht für Kinderbetreuungsgeld.

Da wir mit der Broschüre nicht alle persönlichen Fragen abdecken können, stehen dir für weitere Fragen dein Betriebsrat oder die Frauensekretärin der Gewerkschaft GPA in deinem Bundesland persönlich, per eMail oder Telefon gerne zur Verfügung.

Wir wünschen euch mit eurem Baby alles Gute!

Deine Gewerkschaft GPA

PS: Wir kennen uns zwar nicht, erlauben uns aber mit dir per du zu sein. Außerdem liest es sich dadurch auch viel leichter.



## WOCHENGELD

Für die Zeit des Mutterschutzes (Beschäftigungsverbot) gibt es Wochengeld, das von der Krankenkasse ausbezahlt wird. Den Antrag auf Wochengeld musst du selbst bei deiner zuständigen Krankenkasse stellen.

### **Für folgende Zeiten steht dir das Wochengeld zu:**

- während des absoluten Beschäftigungsverbots
- acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin
- am Tag der Geburt
- acht Wochen nach der Geburt
- bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten:  
bis zu zwölf Wochen nach der Geburt

- während des individuellen Beschäftigungsverbots

Wenn die Gefahr besteht, dass dein Leben oder deine Gesundheit oder die des Kindes gefährdet ist, kannst du schon vor den 8 Wochen vor der Geburt eine Freistellung erhalten. Dazu brauchst du eine fachärztliche Bestätigung durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Frauenheilkunde oder Innere Medizin.

### **Höhe des Wochengeldes**

Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach deinem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 13 Wochen bzw. der letzten 3 Monate vor dem Mutterschutz. Sonderzahlungen, wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld, werden durch einen Zuschlag berücksichtigt. Das Wochengeld wird dir monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wenn du vor Meldung der Schwangerschaft regelmäßig Überstunden geleistet oder an Sonn- und Feiertagen gearbeitet hast, müssen diese bei der Berechnung des Wochengeldes berücksichtigt werden.

### **Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag vor der Geburt?**

- Arbeits- und Entgeltbestätigung (ArbeitgeberIn) oder Bestätigung vom AMS (bei Arbeitslosigkeit) oder Bestätigung der Krankenkasse (bei KBG-Bezug)
- Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin (Ärztin/Arzt)
- bei individuellem Beschäftigungsverbot: Freistellungszeugnis

### **Welche Unterlagen brauche ich nach der Geburt, um das Wochengeld weiter zu bekommen?**

- Geburtsurkunde des Kindes (bekommst du beim Standesamt)
- bei Mehrlingsgeburt/Frühgeburt/Kaiserschnittentbindung: Bescheinigung vom Spital
- Bestätigung über den Krankenhausaufenthalt

### Ich bin noch in Karenz, bekomme ich für eine weitere Geburt Wochengeld?

Anspruch auf Wochengeld für das weitere Kind hast du nur, wenn der Beginn des Mutterschutzes für das weitere Kind in den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) für das ältere Kind fällt.

Das Wochengeld für dieses Kind ist dann gleich hoch wie das KBG für das ältere Kind.

Besteht mangels Bezug des KBG kein Anspruch auf Wochengeld, kann Sonderwochengeld beantragt werden. Dieses gebührt in der Höhe des erhöhten Krankengeldes (60 % des letzten Verdienstes vor Karenz).



Wenn du **geringfügig beschäftigt** bist hast du keinen Anspruch auf Wochengeld, da du lediglich unfallversichert bist. Ab dem Tag der Geburt hast du Anspruch auf KBG.

Wenn du **geringfügig beschäftigt mit Selbstversicherung** bist (= Opting In), erhältst du einen Fixbetrag pro Tag.

Wenn du **mehrfach geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin** bist, hast du Anspruch auf Wochengeld, sofern dein gesamtes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.



### **ALLGEMEINES ZUM KINDERBETREUUNGSGELD (= KBG)**

#### **Wer kann KBG beziehen?**

Leibliche Mütter und Väter, Adoptiveltern, Dauerpflegeeltern

#### **Welche Voraussetzungen muss ich für den Anspruch erfüllen?**

- Für dein Kind muss Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen und diese auch bezogen werden.
- Du musst mit deinem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Es ist kein Nachteil, wenn du die Hauptwohnsitz-Meldung des Kindes mit bis zu 14 Tagen Verspätung erstattest.
- Wenn du von deinem Partner getrennt lebst, ist die Obsorge ebenfalls Voraussetzung.
- Du musst die Zuverdienstgrenze einhalten.
- Du musst einen Nachweis über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen erbringen.
- Der Mittelpunkt eurer (Eltern und Kind) Lebensinteressen muss in Österreich liegen, der Aufenthalt muss rechtmäßig sein.



Der gemeinsame Haushalt ist eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Befindet sich der Elternteil oder das Kind länger als 91 Tage nicht im gemeinsamen Haushalt, gilt dieser auf jeden Fall als aufgelöst.

Es gibt eine Ausnahme bei einem 91 Tage übersteigenden Krankenhausaufenthalt deines Kindes. Der gemeinsame Haushalt gilt nicht als aufgelöst, wenn dein Kind im Krankenhaus vom bezugsberechtigten Elternteil täglich mind. zwei Stunden betreut wird.

### **Welche Varianten KBG gibt es?**

Es gibt einerseits das KBG-Konto und andererseits das Einkommensabhängige KBG.

Das KBG-Konto kannst du unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit beziehen.

Das Einkommensabhängige KBG ist ein Ersatz deines Erwerbseinkommens, es gebührt nur nach einer vorherigen Erwerbstätigkeit.

### **Ab wann können wir als Eltern KBG beziehen?**

Der Anspruch auf KBG beginnt mit der Antragsstellung, frühestens aber ab dem Tag der Geburt deines Kindes (bzw. ab dem Tag an dem du dein Kind adoptiert bzw. in Pflege genommen hast).

Wenn du Wochengeld erhalten hast, wird das KBG im Anschluss an den Wochengeldbezug ausbezahlt (während des Wochengeldbezuges ruht der Anspruch auf KBG).

Den Antrag auf KBG kannst du direkt bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder auch online mittels digitaler Signatur stellen. Die Auszahlung ist bis zu 6 Monate rückwirkend möglich. Jeder Elternteil muss seinen eigenen Antrag stellen.



Wenn du dich beim Antragsformular geirrt hast und eine falsche Variante (KBG-Konto/Einkommensabhängiges KBG) angekreuzt hast, kannst du innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangsstempels bei der ÖGK schriftlich die Änderung der Variante bekanntgeben.  
Eine spätere Änderung der Variante ist nicht mehr möglich.

### **Wie lange können wir als Eltern KBG beziehen?**

Es kommt darauf an, welche Variante ihr wählt. Das KBG kann immer nur für ein Kind bezogen werden.

Der Bezug kann durch Verzicht vorübergehend oder durch eine gesonderte Meldung vorzeitig beendet werden. Dabei muss im Vorhinein bekanntgegeben werden, auf wie viele und welche Monate man verzichtet.

Ein neuerlicher Bezug bei Beendigung ist nur nach neuer Antragsstellung nach einer Frist von einem Kalendermonat möglich.



Der KBG-Bezug für das ältere Kind endet für die Mutter ab Wochengeldbezug für das jüngere Kind, für den 2. Elternteil ab Geburt des jüngeren Kindes.

### **Wie hängt das KBG mit der Karenz zusammen?**

Gar nicht.

Karenz ist die Vereinbarung, die du mit deiner Arbeitgeberin/deinem Arbeitgeber triffst, nämlich wie lange du beim Kind zu Hause bleibst, bevor du wieder zu arbeiten beginnst (Freistellung von der Arbeit gegen Entfall des Arbeitsentgeltes). Das KBG ist eine Familienleistung, die von der ÖGK ausbezahlt wird.



KBG ist nicht an die Karenz gekoppelt, auch die Dauer des KBG-Bezuges ist unabhängig von der Karenz geregelt.

### **Bin ich krankenversichert?**

Du bist in den Monaten, in denen du KBG beziehst, krankenversichert. Sobald du kein KBG mehr beziehst, aber weiterhin in Karenz bist, musst du dich bei deinem Partner mitversichern oder selbst versichern.

### **Bin ich pensionsversichert?**

Ab Geburt werden bis zu 48 Monate als Versicherungszeiten für die Pension angerechnet, bei einer Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate. Mit KBG-Bezug kannst du deine Pensionsmonate erhöhen. Die ersten 24 Monate nach der Geburt des Kindes sind Beitragsmonate. Bitte kontrolliere das in deinem Pensionskonto!

### **Können wir als Eltern gleichzeitig KBG beziehen?**

Beim erstmaligen Wechsel des Bezuges von KBG zwischen dir und dem anderen Elternteil ist der gleichzeitige Bezug von höchstens 31 Tagen zulässig. Ein Doppelbezug ist aber nur möglich, wenn ein Elternteil vorher und der andere Elternteil nach dem Doppelbezug KBG bezieht, dh ihr könnt nicht den doppelten Bezug ans Ende des KBG-Bezuges legen.

### **Können wir als Eltern auf das KBG verzichten?**

Auf das KBG kann für einen bestimmten Zeitraum im Vorhinein, aber jeweils nur für ganze Kalendermonate, verzichtet werden. Im Falle eines Verzichtes werden die Einkünfte dieses Monats bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze nicht berücksichtigt. Dadurch verkürzt sich aber auch die Dauer des Bezuges. Der Verzicht kann innerhalb von sechs Monaten widerrufen werden.

### **Welche Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen muss ich durchführen lassen?**

Es sind 10 Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen verpflichtend.

Dabei handelt es sich um 5 Untersuchungen der Mutter und 5 Untersuchungen des Babys.

Die Bestätigung der 5. Untersuchung der Mutter und die 1. Untersuchung des Babys sind bereits bei der Antragsstellung vorzulegen. Die 2.-5. Untersuchung des Babys ist bis zum vollendeten 15. Lebensmonat nachzuweisen.

Bei fehlender Untersuchung oder fehlendem Nachweis über die Untersuchung reduziert sich der Anspruch auf KBG für jeden Elternteil um 1.300 Euro.

### **Darf ich, wenn ich KBG erhalte, dazu verdienen und wenn ja, wie viel?**

Ja, du darfst dazu verdienen.

Allerdings darf der Zuverdienst eine bestimmte jährliche Grenze nicht überschreiten. Die Zuverdienstgrenze bezieht sich nur auf den Elternteil, der KBG bezieht. Das Einkommen des anderen Elternteils wird nicht berücksichtigt. Es werden bei der Berechnung des Zuverdienstes nur die Kalendermonate herangezogen, in denen an allen Kalendertagen dieses Monats KBG bezogen wird.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss jener Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Die Höhe der Zuverdienstgrenze hängt vom gewählten Modell ab. Du findest die Beträge im jeweiligen Kapitel.

### **Was alles wird berücksichtigt?**

Grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sowie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Ebenso Einkünfte aus Gewerbebetrieben, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ...

### **Was wirkt sich beim Zuverdienst nicht aus?**

Es gibt eine umfangreiche Liste, die auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlicht ist.

Beispielsweise wirkt sich folgendes nicht auf die Zuverdienstgrenze aus:

- Alimente
- Familienbeihilfe
- Abfertigungen
- 13./14. Monatsgehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Pflegegeld
- Jubiläumsgeld
- Einnahmen von Vermietung/Verpachtung  
usw. ...



### **WAS IST DAS KBG KONTO?**

Wenn du alleine KBG beziehst:

Es steht dir ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung, der in einem Zeitraum von 365 bis 851 Tagen ab Geburt bezogen werden kann. Bei 365 Tagen erhältst du täglich 41,14 Euro und bei 851 Tagen erhältst du täglich 17,65 Euro. Die tägliche Höhe des KBG hängt davon ab, wie lange du es beziehst.

Wenn ihr als Eltern KBG beziehst:

Es steht euch gemeinsam ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung, der in einem Zeitraum von 456 bis 1.063 Tagen ab Geburt von euch bezogen werden kann. Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20% dem 2. Elternteil unübertragbar vorbehalten (das sind 91 - 212 Tage).

## KINDERBETREUUNGSGELD KONTO

---

Bei 456 Tagen erhaltet ihr täglich 41,14 Euro und bei 1.063 Tagen erhaltet ihr täglich 17,65 Euro. Die tägliche Höhe des KBG hängt davon ab, wie lange ihr es bezieht.

Wenn ihr das KBG abwechselnd bezieht, muss ein Bezugsteil mindestens 61 Tage betragen.



Während des Wochengeldbezuges wird kein KBG ausbezahlt, außer das Wochengeld ist niedriger als das KBG. Dann bekommt ihr natürlich die Differenz.

### **Welche Auswirkungen hat der Antrag auf KBG?**

Der Antrag ist bei erstmaliger Inanspruchnahme verbindlich, sofern du nicht rechtzeitig (14 Kalendertage ab Antragsstellung) mitgeteilt hast, dass du eine andere Variante möchtest. Es sind beide Elternteile an den Tagesbetrag gebunden.

### **Kann ich die Dauer bzw. die Höhe des KBG ändern?**

Das ist nur einmal pro Kind auf Antrag möglich. Und auch nur bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer. Den Antrag kann der beziehende Elternteil stellen, dieser bindet auch den anderen Elternteil. Eine Änderung der Höhe bewirkt auch eine Änderung der Bezugsdauer. Eine Änderung der Bezugsdauer bewirkt in der Folge eine Änderung der Höhe, weil nur ein bestimmter Geldbetrag pro Kind zur Verfügung steht.

Es kann daher sein, dass sich bei einer Änderung der Höhe des KBG oder der Dauer des KBG herausstellt, dass du bzw. der andere Elternteil bereits zu viel KBG erhalten habt. Ihr müsst das, was ihr zu viel bezogen habt, innerhalb von 61 Tagen ab Antragsstellung der Änderung an die Krankenkasse zurückzahlen, sonst führt die Krankenkasse die Änderung nicht durch. Wenn vor der Änderung der andere Elternteil bereits KBG bezogen hat, muss dieser der Änderung ausdrücklich zustimmen.



## UNSER SERVICE FÜR SIE:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub



**Mitglied sein bringt's!**  
**[www.gpa.at](http://www.gpa.at)**

**gpa**  
MEINE  
GEWERKSCHAFT



## CHECKLISTE

	Frist	Meine voraus- sichtliche Frist	Erle- digt
Antrag Wochengeld	8 Wochen vor dem voraus- sichtlichen Entbindungstermin		
Antrag Fortzahlung Wochengeld	Nach der Geburt		
Antrag KBG	Innerhalb des Mutterschutzes nach der Geburt		
Mitteilung Änderung Variante KBG	Spätestens 14 Kalendertage nach Eingang des Antrags wbei der Krankenkasse		
Mitteilung Änderung Bezugsdauer/Höhe KBG	Spätestens 91 Kalendertage vor Ablauf des KBG		
Rückzahlung bei Änderung KBG	Innerhalb von 61 Kalender- tagen ab Antragsstellung der Änderung		
Partnerschaftsbonus	Spätestens 124 Kalendertage ab höchstmöglicher An- spruchsdauer		
Familienzeitbonus	Antrag innerhalb von 91 Kalendertagen ab Geburt		

## AUF EINEN BLICK

	KBG Konto	Einkommensabhängiges KBG
Voraussetzungen	-	Erwerbstätigkeit von 182 Tagen vor Geburt/Mutterschutz
Bezugsdauer alleine	365 bis 851 Tage ab Geburt	max. 365 Tage ab Geburt
Bezugsdauer zu zweit	456 bis 1.063 Tage ab Geburt	max. 426 Tage ab Geburt
Höhe	41,14 Euro bis 17,65 Euro	80% der Letzteinkünfte, max. 80,12 Euro pro Tag, mind. 41,14 Euro pro Tag
Mehrlingsgeburt Zuschlag	ja	nein
Härtefallverlängerung	ja	nein
Beihilfe	ja	nein
Zuverdienstgrenze	18.000 Euro/Kalenderjahr bzw. individuelle Zuverdienstgrenze	8.600 Euro/Kalenderjahr
Partnerschaftsbonus	ja	ja
Familienzeitbonus	ja	ja



# 20 GUTE GRÜNDE Gewerkschaftsmitglied zu sein!

	Leistungen und Honorarerhöhungen	mit Gewerkschaft	ohne Gewerkschaft
<b>1</b>	<b>Jährliche Gehaltserhöhungen</b> (nur durch Kollektivvertrag geregelt, KEIN Gesetz)	JA	NEIN
<b>2</b>	<b>Urlaubs- und Weihnachtsgeld</b> (durch Kollektivvertrag geregelt, KEIN Gesetz)	JA	NEIN
<b>3</b>	<b>kostenlose Ausgabe des Kollektivvertrages</b>	JA	NEIN
<b>4</b>	<b>kostenlose Beratung</b> in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen	JA	NEIN
<b>5</b>	<b>kostenloser Rechtsschutz</b> in arbeitsrechtlichen Streitfällen	JA	NEIN
<b>6</b>	<b>kostenlose Vertretung</b> vor dem Arbeitsgericht	JA	NEIN
<b>7</b>	<b>Jubiläumsgelder (KV-abhängig, KEIN Gesetz)</b>	JA	NEIN
<b>8</b>	<b>Freie Tage</b> bei Geburt und Übersiedelung (KV abhängig)	JA	NEIN
<b>9</b>	<b>Berufshaftpflichtversicherung</b> bis EUR 100.000,--	JA	NEIN
<b>10</b>	<b>Berufsrechtsschutzversicherung</b> bis EUR 20.000,--	JA	NEIN
<b>11</b>	gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung	JA	NEIN
<b>12</b>	<b>kostenlose Mitgliederzeitschrift „KOMPETENZ“</b>	JA	NEIN
<b>13</b>	<b>Kursunterstützung</b> einer nebenberuflich abgeschlossenen Ausbildung	JA	NEIN
<b>14</b>	<b>GPA-CARD-Ermäßigungen</b> bei kulturellen Veranstaltungen	JA	NEIN
<b>15</b>	<b>Preisnachlässe</b> in diversen Geschäften	JA	NEIN
<b>16</b>	<b>Berufsspezifische Beratungen</b> für Menschen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen	JA	NEIN
<b>17</b>	Streikunterstützung	JA	NEIN
<b>18</b>	Invaliditätsversicherung	JA	NEIN
<b>19</b>	Begräbniskostenbeitrag	JA	NEIN
<b>20</b>	<b>Spitaltagegeld</b> bei Freizeit- und Berufsunfällen	JA	NEIN
<b>→</b>	<b>Diese Vorteile können Sie verlieren!</b>	NEIN	JA

► **Nur gemeinsam können wir diese Vorteile sichern und langfristig mehr erreichen!**

Ihr Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar!  
Sichern Sie sich nachhaltig Ihre Rechte und Interessen im Beruf!  
Mehr unter: [www.gpa.at/service](http://www.gpa.at/service)

**Service-Hotline**  
**+43 (0)5 0301**

**gpa**  
MEINE  
GERWERKSCHAFT



Wenn die Änderung beantragt, aber dann nicht durchgeführt wird, ist keine weitere Änderung möglich.

### **Was steht mir zu, wenn ich Mehrlinge erwarte?**

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG ab dem zweiten und jedem weiteren Mehrling um je 50%. Falls du wieder schwanger wirst, bleibt die Erhöhung für die Mehrlingsgeburt bis zum ausgesuchten Ende des KBG für die Mehrlinge weiterhin bestehen.

### **Ich habe eine Notsituation. Kann ich das KBG länger beziehen?**

Ja, es gibt die Möglichkeit der Härtefallverlängerung, entweder bei der Verhinderung eines Elternteils oder weil es bei Alleinstehenden Probleme beim Einkommen gibt.

Du kannst nach Ausschöpfen des KBG mit Antrag um höchstens 91 Tage verlängern, wenn eine der folgenden Situationen für dich zutrifft:

- 1) Der andere Elternteil ist verhindert durch:
  - Tod
  - Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
  - Häusliche Gewalt (gerichtlich oder behördlich festgestellt)
  - Freiheitsstrafe
  - Aufenthalt im Frauenhaus

Endet die Verhinderung des anderen Elternteils vorzeitig, endet auch die Bezugsverlängerung.

Keine Verlängerung gibt es, wenn der andere Elternteil schon 2 Monate bezogen hat oder wenn der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person als dem/der Kindsvater/-mutter eingeht.

oder

2) Du bist alleinstehend und hast bereits einen Antrag auf Unterhalt gestellt, aber die Unterhaltsleistung erfolgt noch nicht oder maximal mit 100 Euro. Du musst zum Zeitpunkt der Verlängerung für die letzten 121 Tage vor Ende der normalen Höchstdauer und für den Verlängerungszeitraum alleinstehend sein und dein Nettoeinkommen darf 1.400 Euro nicht übersteigen (steigt um jeweils 300 Euro ab der dritten unterhaltsberechtigten Person).

### **Gibt es eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld?**

Ja.

Voraussetzungen für die Beihilfe sind:

- der Bezug des KBG-Kontos
- keine Überschreitung der Zuverdienstgrenze
- bei Alleinstehenden Bekanntgabe des anderen Elternteils

Die Beihilfe beträgt 6,06 Euro pro Tag.

Die Dauer der Beihilfe beträgt max. 365 Tage ab Antragsstellung, mindestens jedoch 2 Monate und nur solange, wie KBG bezogen wird.

Wenn du alleinstehend bist (kein gemeinsamer Wohnsitz mit dem anderen Elternteil) beträgt deine Zuverdienstgrenze bei der Beihilfe 8.600 Euro im Kalenderjahr.

In einer Ehe oder Lebensgemeinschaft beträgt die Zuverdienstgrenze bei der Beihilfe für den beziehenden Elternteil 8.600 Euro und für den anderen Elternteil (muss nicht der Kindsvater/die Kindsmutter sein) 18.000 Euro pro Kalenderjahr.

Wird die Zuverdienstgrenze beider Elternteile eingehalten, muss die Beihilfe nicht zurückgezahlt werden.

Folgende Unterlagen brauchst du für die Antragsstellung:

- Antragsformular
- Geburtsurkunde deines Kindes
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe
- Meldebestätigung des antragstellenden Elternteils und deines Kindes

### **Wie viel darf ich zum KBG-Konto dazu verdienen (Zuverdienstgrenze)?**

Es gibt zwei Zuverdienstgrenzen, eine absolute und deine individuelle Zuverdienstgrenze.

Die absolute Zuverdienstgrenze beträgt 18.000 Euro für das gesamte Kalenderjahr. Wir empfehlen einen Bruttobetrag von ca. 1.372 Euro pro Monat nicht zu überschreiten. Hilfestellung bei der Berechnung gibt der Onlinerechner des Bundeskanzleramtes.

Die zweite Zuverdienstgrenze ist deine individuelle Zuverdienstgrenze, dabei wird auf die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Jahres vor der Geburt des Kindes aufgebaut, in dem du kein KBG bezogen hast. Das geht zurück bis maximal zum drittvorangegangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Wenn du in jedem Jahr KBG bezogen hast, ist die Grundlage für die Berechnung dieses drittletzte Kalenderjahr.

60% dieser Einkünfte sind deine individuelle Zuverdienstgrenze.

Die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze wird als unverbindliche Serviceleistung von der ÖGK bereits bei der Antragstellung auf KBG durchgeführt. Die höhere (für dich bessere) Zuverdienstgrenze musst du auf jeden Fall einhalten.



### WAS IST DAS EINKOMMENSABHÄNGIGE KBG?

Voraussetzung für das Einkommensabhängige KBG ist für dich als Mutter eine durchlaufende Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Kalendertagen vor Mutterschutz. Wenn du vor Geburt deines Kindes keinen Mutterschutz hattest, brauchst du eine durchlaufende Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Kalendertagen vor Geburt des Kindes. Für Väter und Adoptiveltern/Dauerpflegeeltern gilt als Voraussetzung eine durchlaufende Erwerbstätigkeit von 182 Kalendertagen vor Geburt des Kindes. Das Beschäftigungsverhältnis muss am Tag der Geburt des Kindes aufrecht sein.

Unterbrechungen von 14 Tagen sind nicht anspruchsschädigend.



Wenn du in diesen 182 Tagen bereits volles Krankengeld von der Krankenkasse bekommst, giltst du für diese Zeit für die Berechnung des Einkommensabhängigen KBG nicht als erwerbstätig und erfüllst daher die Voraussetzungen nicht. Es bleibt dir dann aber die Variante des KBG-Kontos.

### Wie hoch ist das Einkommensabhängige KBG?

Wir können dir hier nur allgemeine Informationen geben. Bitte lass dich beraten, bevor du dich für eine KBG-Variante entscheidest.

Wenn du Wochengeld bezogen hast, erhältst du 80% des Wochengeldes.

Für den anderen Elternteil wird zuerst einmal berechnet, wie hoch das Wochengeld auf der Grundlage des eigenen Einkommens wäre. Davon werden dann 80% als Einkommensabhängiges KBG ausbezahlt.

Das Einkommensabhängige KBG beträgt mindestens 41,14 Euro/Tag und höchstens 80,12 Euro/Tag.

### Wie lange können wir als Eltern das Einkommensabhängige KBG beziehen?

Wenn einer alleine bezieht:

Ein Elternteil kann es längstens 365 Tage ab Geburt des Kindes beziehen.

Wenn beide beziehen:

Der Zeitraum von 365 Tagen ab Geburt verlängert sich auf höchstens 426 Tage ab Geburt eures Kindes. Ein Elternteil muss jedoch mindestens 61 Tage das Einkommensabhängige KBG beziehen.



Während des Wochengeldbezuges wird kein KBG ausbezahlt, außer das Wochengeld ist niedriger als das KBG. Dann bekommt ihr natürlich die Differenz.

### **Was passiert, wenn ich das Einkommensabhängige KBG beantrage, aber keinen Anspruch darauf habe?**

Wenn du die Anspruchsvoraussetzungen für das Einkommensabhängige KBG nicht erfüllst, bekommst du unabhängig von deinem vorherigen Einkommen den Tagsatz von 41,14 Euro und wirst so behandelt, wie wenn dir das Einkommensabhängige KBG zustehen würde. Du hast in diesem Fall auch nur die geringere Zuverdienstgrenze, kannst aber nicht mehr auf das KBG-Konto umsteigen.

Wenn der andere Elternteil die Voraussetzungen für das Einkommensabhängige KBG erfüllt, wird das KBG auf der Grundlage seines vorherigen Einkommens berechnet. Erfüllt der andere Elternteil die Voraussetzungen nicht, ergeht es ihm wie dir.

### **Was steht mir zu, wenn ich Mehrlinge erwarte?**

Bei Mehrlingsgeburten gibt es keine Erhöhung beim Einkommensabhängigen KBG.

### **Wie viel darf ich dazu verdienen (Zuverdienstgrenze)?**

Du darfst bis zu 8.600 Euro pro Kalenderjahr dazuverdienen. Die gilt aber nur, wenn du das gesamte Kalenderjahr KBG beziehst. Dies erlaubt pro vollem Bezugsmonat einen Zuverdienst in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze.

### **Kann ich das Einkommensabhängige KBG beziehen, wenn ich zwischen Karenz für ein Kind und Mutterschutz für ein weiteres Kind noch nicht wieder arbeite und keinen Wochengeldanspruch habe?**

Prinzipiell ja, wenn

- der Mutterschutz für das weitere Kind in der gesetzlichen Karenz für das ältere Kind beginnt,
- das Dienstverhältnis aufrecht bleibt und
- vor dem Mutterschutz für das ältere Kind eine mind. 6-monatige Erwerbstätigkeit lag.

Wenn du aber kein Wochengeld bekommst, wirst du für das weitere Kind, in den meisten Fällen kein oder ein sehr niedriges KBG bekommen, obwohl prinzipiell der Anspruch besteht. Ratsam wäre eine Beratung vor Beantragung des KBG in Anspruch zu nehmen.



### **PARTNERSCHAFTSBONUS**

#### **Was ist der Partnerschaftsbonus?**

Der Partnerschaftsbonus ist eine Geldleistung, die es dafür gibt, dass ihr euch als Eltern den KBG-Bezug geteilt habt und beträgt 500 Euro pro Elternteil.

Dieser Bonus steht all jenen Eltern zu, die jeweils mindestens 124 Tage in einem Verhältnis von 40%:60% bis 50%:50% KBG tatsächlich bezogen haben.



Der Antrag auf den Partnerschaftsbonus muss spätestens 124 Tage ab dem letzten Tag der höchstmöglichen Anspruchsdauer bei der Krankenkasse einlangen.



## FAMILIENZEITBONUS

### Wann bekomme ich den Familienzeitbonus?

Der Familienzeitbonus und der Papamonat sind unterschiedliche Ansprüche. Will man den Familienzeitbonus beziehen, sollte dies gut geplant sein.

#### Zu beachten ist:

- Der Familienzeitbonus muss eigens mittels entsprechendem Antragsformular beantragt werden. Binnen 121 Tagen ab der Geburt ist vom Vater ein Antrag beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen. Wichtig: Der Familienzeitbonus darf in der Regel erst bezogen werden, wenn Mutter und Kind aus dem Krankenhaus entlassen sind.
- Für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden.
- Der Vater muss mit der Mutter und dem Kind einen gemeinsamen Haushalt sowie den Hauptwohnsitz haben.
- Der Vater muss durchgehend 182 Tage (ca 6 Monate) vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig sein. Unterbrechungen von 14 Tagen im Beobachtungszeitraum der 182 Tage schaden allerdings nicht.

- Dauer des Bezugs: Der Familienzeitbonus kann für 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage bezogen werden, wobei der vollständige Bezug innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes stattfinden muss.

### **Bin ich in der Zeit versichert?**

Mit dem Bezug des Familienzeitbonus besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

### **Wie hoch ist der Familienzeitbonus?**

Er beträgt pro Tag.....	54,87 Euro
für 28 Tage .....	1.536,36 Euro
für 29 Tage .....	1.591,23 Euro
für 30 Tage .....	1.646,10 Euro
für 31 Tage .....	1.700,97 Euro

Für Mehrlinge gebührt keine Erhöhung.



Der Familienzeitbonus sollte erst, nachdem Mutter und Kind das Krankenhaus verlassen haben, beantragt werden, weil erst damit der gemeinsame Haushalt als Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.



Der Papamonat kann auch von Frauen, deren Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kind bekommt, in Anspruch genommen werden.



## ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN

### Familienbeihilfe

#### Anspruchsvoraussetzungen

- Lebensmittelpunkt der Eltern und des Kindes in Österreich
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes
- Meldezettel des Elternteils, der Familienbeihilfe beziehen will

Die Mutter ist vorrangig anspruchsberechtigt. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt monatlich, frühestens am 6. des Monats.

Seit 1. Jänner 2025 beträgt die Familienbeihilfe für das erste Kind

ab Geburt monatlich .....	138,40 Euro
ab 3 Jahren monatlich .....	148,00 Euro
ab 10 Jahren monatlich .....	171,80 Euro
ab 19 Jahren monatlich .....	200,40 Euro

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern (Geschwisterstaffelung) um folgende Beträge und beträgt seit 1. Jänner 2025.

für zwei Kinder .....	8,60 Euro für jedes Kind
für drei Kinder .....	21,10 Euro für jedes Kind
für vier Kinder .....	32,10 Euro für jedes Kind
für fünf Kinder .....	38,90 Euro für jedes Kind
für sechs Kinder .....	43,40 Euro für jedes Kind
für sieben und mehr Kinder .....	63,10 Euro für jedes Kind

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 189,20 Euro pro Monat. Im September wird ein Schulstartgeld von 121,40 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Es ist kein gesonderter Antrag nötig.

### **Kinderabsetzbetrag**

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe. Er wird in Form einer Negativsteuer ausbezahlt und beträgt 70,90 Euro pro Kind und Monat.

### **Familienzuschuss**

Einige Bundesländer und Gemeinden bieten Eltern und ihren Kindern unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen und andere Unterstützungen an. Familien mit Neugeborenen werden in vielen Bundesländern zusätzliche Unterstützungen angeboten.

## ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN

---

### **Mehrkindzuschlag**

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Der Mehrkindzuschlag beträgt monatlich 24,40 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Der Mehrkindzuschlag muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Wenn du keine steuerpflichtigen Einkünfte hast, kannst du eine direkte Auszahlung des Mehrkindzuschlages beim Finanzamt beantragen.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

- Bezug der Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder
- Das Familieneinkommen im Jahr vor der Beantragung darf einen gesetzlichen Grenzbetrag von 55.000 Euro nicht übersteigen.

### **Alleinverdienerabsetzbetrag**

AlleinverdienerInnen sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft leben, von ihrer/ihrer PartnerIn nicht dauerhaft getrennt leben und diese/dieser nicht mehr als 6.937 Euro jährlich verdient.

### **Alleinerzieherabsetzbetrag**

Der Alleinerzieherabsetzbetrag ist ein Steuerabsetzbetrag. Er steht Eltern zu, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und in diesem Zeitraum mehr als 6 Monate nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gelebt haben.

### Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- für das erste Kind 37,00 Euro
- für das zweite Kind 55,00 Euro
- für das dritte und weitere Kinder 73,00 Euro

### ArbeitnehmerInnenveranlagung

Für die Kalenderjahre, in denen eine Karenz beginnt oder endet, empfiehlt es sich eine ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Da Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld kein steuerpflichtiges Einkommen sind, ist mit einer Gutschrift vom Finanzamt zu rechnen.

Im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung können ebenfalls außergewöhnliche Belastungen (zB. Krankheitskosten, Kosten für Kinderbetreuung) als Freibetrag und Sonderausgaben als Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens geltend gemacht werden.

### Familienbonus plus



Hier verweisen wir gerne auf unsere Broschüre, als Download auf unserer Homepage.

### Pensionsplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionsplitting vereinbaren

Pensionsversicherung: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)



### **GPA Bundesfrauen**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
eMail: [service@gpa.at](mailto:service@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301

### **GPA Wien**

#### **Kollegin Birgit Isepp**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1  
eMail: [birgit.isepp@gpa.at](mailto:birgit.isepp@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-21350

### **GPA Niederösterreich**

#### **Kollegin Leonie Friessnegg**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1  
eMail: [leonie.friessnegg@gpa.at](mailto:leonie.friessnegg@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-62044

### **GPA Burgenland**

#### **Kollegin Elisabeth Hirschler**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7  
eMail: [burgenland@gpa.at](mailto:burgenland@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-23050

### **GPA Steiermark**

#### **Kollegin Mag.<sup>a</sup> Verena Nussbaum**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32  
eMail: [verena.nussbaum@gpa.at](mailto:verena.nussbaum@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-24303

### **GPA Kärnten**

#### **Kollegin Verena Franco-Mischitz, BA**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4  
eMail: [verena.franco-mischitz@gpa.at](mailto:verena.franco-mischitz@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-25382

**Service-Hotline:**  
**+43 (0)5 0301**

### **GPA Oberösterreich**

#### **Kollegin Sonja Platzer**

4020 Linz, Volksgartenstraße 40  
eMail: [sonja.platzer@gpa.at](mailto:sonja.platzer@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-26133

### **GPA Salzburg**

#### **Kollegin Tina Ruprecht**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10  
eMail: [tina.ruprecht@gpa.at](mailto:tina.ruprecht@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-27021

### **GPA Tirol**

#### **Kollegin Sandra Graus**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16  
eMail: [sandra.graus@gpa.at](mailto:sandra.graus@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-28101

### **GPA Vorarlberg**

#### **Kollegin Sabine Wittmann**

6900 Bregenz, Reutegasse 11  
eMail: [vorarlberg@gpa.at](mailto:vorarlberg@gpa.at)  
Telefon +43 (0)5 0301-29000



**ICH  
MACH  
MICH  
STARK**



für ein besseres Leben!

[www.gpa.at/frauen](http://www.gpa.at/frauen)

**gpa**  
MEINE  
GEWERKSCHAFT